KI:connect.NRW

Szenarienkatalog

zum Umgang mit generativen KI-Diensten
in der Version 1.0 von 2024-07-12

Generative KI
an Hochschulen in NRW

Inhalt

Einführung 3
Über dieses Dokument 3
Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes. 3
Allgemein 3
Ich möchte KI-Dienste verwenden. Wo finde ich Informationen? 3
Ich möchte KI-Dienste nutzen oder beschaffen, die nicht von der Hochschule angeboten werden. 4
Lehren und Lernen 4
Ich möchte Lehr-/Lernmaterialien wie z.B. Texte, Bilder oder Videos mit KI-Diensten erstellen. 4
Ich möchte KI-Dienste als Werkzeug für die Studierenden in meiner Lehrveranstaltung einsetzen. 7
Ich möchte KI-Dienste in meinen Online-Lernräumen einsetzen. 7
Prüfen 8
Ich möchte Prüfungsaufgaben mit KI-Diensten erstellen. 8
Ich möchte Prüfungsleistungen mit KI-Diensten bewerten. 8
Ich möchte KI-Dienste als Prüfungswerkzeug in meinen Prüfungen oder Hausübungen einsetzen. 9
Ich möchte kontrollieren, ob meine Studierenden KI-Dienste für die Erledigung von Prüfungsleistungen verwenden. 10
Forschen 11
Ich möchte Forschungsbeiträge wie etwa Publikationen, Präsentationen oder auch Forschungsanträge mit Unterstützung durch KI-Dienste erstellen. 11
Ich möchte Forschungsdaten mithilfe von KI-Diensten auswerten. 13
Ich möchte KI-Dienste zur Literaturrecherche einsetzen. 14
Ich möchte mithilfe von KI-Diensten Transkripte von Audioquellen anfertigen, z.B. von Interviews. 15
Ich möchte mich bei der Gutachtenerstellung von KI-Diensten unterstützen lassen, z.B. bei Reviews von Manuskripten oder bei der Begutachtung von Dokumenten. 16
Verwalten 17
Ich möchte KI-Dienste nutzen, um administrative Vorgänge zu vereinfachen, z.B. Übersetzungen von Mails oder Ausformulierung von Schreiben. 17
Ich möchte KI-Dienste nutzen, um Sitzungen zu begleiten oder nachzubereiten, z.B. durch das Anfertigen von Sitzungsprotokollen. 20
Ich möchte Bewerbungsunterlagen, für eine Stellenausschreibung mit KI-Diensten bewerten. 21
Ich möchte Arbeitszeugnisse mithilfe von KI-Diensten schreiben. 22
24

CC 0 ZERO

Ich möchte als Vorgesetzte/r meine Mitarbeitenden anweisen, für eine Arbeitsaufgabe KI-Dienste zu nutzen.

Einführung

Über dieses Dokument

Im Folgenden werden Anwendungsszenarien vorgestellt, die bei der Nutzung von generativen KI-Diensten an Hochschulen entstehen können. Jedes Szenario wird sowohl aus der Perspektive allgemeiner Empfehlungen als auch mit Blick auf rechtliche Aspekte aus Bereichen wie dem Urheberrecht, dem Persönlichkeitsrecht und dem Arbeitsrecht beleuchtet. Um Doppelungen zu vermeiden, wird für die rechtlichen Aspekte wird an vielen Stellen auf das Dokument zu Allgemeinen Rechtsfragen im Umgang mit generativen KI-Diensten sowie auf das Dokument zu Prüfungsbezogene Fragen im Umgang mit generativen KI-Diensten verwiesen, der weitergehende Informationen liefert.

Kommentiert [MP1]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP2]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes.

Für die Besprechung von Rechtsfragen ist die Unterscheidung zwischen dem “Input” und dem “Output” bei der Nutzung generativer KI-Dienste nötig.

1. Der **„Input“**, oft auch als **„Eingabe“** oder **„Prompt“** bezeichnet, sind alle Informationen, die Nutzende in den KI-Dienst eingeben, um eine Antwort zu erhalten. Dieser Input kann in Form von Fragen, Anweisungen, Befehlen und anderen Textformen, aber auch durch die Nutzung von Bildern, Audio- oder Videodateien sowie weiteren Medientypen erfolgen. Der “Input” ist der Ausgangspunkt für die Interaktion von Menschen mit generativen KI-Diensten und bestimmt maßgeblich, welche Antworten der KI-Dienst generiert.
2. Der **„Output“** oder die **„Ausgabe“** sind alle vom KI-Dienst erzeugten Ergebnisse oder Produkte auf Basis des bereitgestellten Inputs. Bei einem Textgenerator wie ChatGPT besteht der Output beispielsweise aus dem generierten Text, der als Antwort auf den von Nutzenden eingegebenen Input erstellt wird. Der Output kann aber auch in anderen Medienformen erstellt werden, wie etwa Bildern, Audio oder Videos, abhängig von den Fähigkeiten des jeweiligen KI-Dienstes.

Allgemeine Informationen

Ich möchte KI-Dienste verwenden. Wo finde ich Informationen?

CC 0 ZERO

Die Hochschule stellt auf der Infoseite zum KI-Dienst eine Reihe von Dokumenten rund um den Dienst bereit. Dort ist auch eine übersichtliche Empfehlung für die Lesereihenfolge in Form einer Landkarte hinterlegt. Diese erleichtert den Weg durch die umfangreiche Dokumentation.

Kommentiert [MP3]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP4]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Ich möchte KI-Dienste nutzen oder beschaffen, die nicht von der Hochschule angeboten werden.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, KI-Dienste zur Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich von Lehre, Studium, Forschung, Qualifikationsvorhaben wie Promotion oder Habilitation, Verwaltung oder für weitere Dienstaufgaben zu verwenden. Dabei muss auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Dienstes, des deutschen Urheberrechts, datenschutzrechtlicher Bestimmungen, des Prüfungsrechts, der Persönlichkeitsrechte und weiterer Vorgaben wie etwa dienstrechtliche Bestimmungen geachtet werden. Unbedingt notwendig ist zudem die Prüfung jeden Outputs auf faktische Richtigkeit und Angemessenheit.

Sollen externe KI-Dienste eingesetzt oder beschafft werden, erfordert dies eine Datenschutzklärung mit besonderer Beachtung des Transparenzgebots, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 DS-GVO, c) eine Datenschutzfolgeabschätzung sowie d) weitere Rechtsklärungen, darunter (i) das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer darüberhinausgehenden gemeinsamen Verantwortlichkeit, (ii) die Transparenz der Betroffeneninformation sowie (iii) die Transparenz der Speicher- und Löschfristen. Sollen Dienste für Mitarbeitende der Hochschule eingesetzt werden, ist deren Einsatz regelmäßig mitbestimmungspflichtig. Bitte nehmen Sie zur Beschaffung externer Dienste deshalb unbedingt Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen auf.

Lehren und Lernen

Ich möchte Lehr-/Lernmaterialien wie z.B. Texte, Bilder oder Videos mit KI-Diensten erstellen.

Die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien für eine Lehrveranstaltung ist ein komplexer Prozess, der eine sorgfältige Abwägung und Beachtung sowohl rechtlicher als auch didaktischer und gestalterischer Rahmenbedingungen umfasst. Auf den Einsatz als didaktisches Werkzeug soll hier nur kurz eingegangen werden. Es ist unter anderem zu gewährleisten, dass die erstellten Materialien Ihrem didaktischen Konzept entsprechen, in Nomenklatur und Symbolik konsistent mit anderen Materialien sind und dem Kompetenzniveau der Zielgruppe entsprechen. Ferner muss bei allen KI-generierten Materialien die fachliche Richtigkeit geprüft werden. Die Informations- und Weiterbildungsangebote an den Hochschulen selbst, ebenso wie eine Vielzahl von Online-Quellen geben wertvolle Anregungen und praktische Unterstützung der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Lehrveranstaltungen durch KI-Dienste. Empfohlen sei hier auch ein Blick auf die Kursmodule des vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft geförderten KI-

CC 0 ZERO

Campus (https://ki-campus.org/), wo unter anderem Dozierende der Hochschule ihre Erfahrungen mit generativer KI eingebracht haben.

Gerade aufgrund des potenziell hohen Nutzens als Assistenzsysteme für Studium und Lehre ergeben sich eine Vielzahl von Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten, darunter das Urheberrecht, das Datenschutzrecht und die Wahrung persönlicher Rechte. Auf eine Auswahl der wichtigsten Aspekte wird nachstehend näher eingegangen.

Zu den am häufigsten gestellten Fragen zählt, wem eigentlich der Output eines KI-Dienstes gehört. Für die Nutzenden von KI-Diensten geht es hier vor allem sehr praktisch um die Rechte zur Nutzung bzw. Verwertung der KI-generierten Inhalte. Die meisten Anbieter von KI-Diensten räumen den Nutzenden hier das unbeschränkte Verwertungsrecht an den generierten Medien ein und verlangen dabei keine Attribution, also eine explizite Nennung der Herkunft. Dies beantwortet aber noch nicht die grundsätzlichere Frage nach dem Urheberrecht an den Erzeugnissen von KI-Diensten. Als nach deutschem Urheberrechtsgesetz (UrhG) schutzfähige Werke gelten persönliche geistige Schöpfungen von Menschen, die eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen (§ 2 Abs. 2 UrhG). KI-Dienste sind keine Menschen und können damit niemals Urheber der generierten Medien sein. Trotzdem kann der Output eines KI-Dienstes Urheberrechtsverletzungen verwirklichen, insbesondere in drei Fällen.

Erstens können moderne KI-Dienste bei der Generierung ihrer Antworten eine Internetrecherche durchführen oder auf eigene Wissensdatenbanken zugreifen. In diesem Fall können direkte Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken im Output enthalten sein.

Zweitens könnte der KI-Dienst eine Vervielfältigung erzeugen (vgl. § 16 UrhG), indem es rein zufällig einen Output generiert, der sehr ähnlich zu einem vorbestehenden Werk ist. Bei der Publikation des Mediums würde erschwerend eine öffentliche Zugänglichmachung verwirklicht (§ 19a UrhG9).

Drittens kann der Output deshalb ein Werk sein, weil bereits der Input urheberrechtlich geschützt war, z.B. beim Einkopieren von Textpassagen. Hier liegt grundsätzlich eine unfreie Bearbeitung oder Umgestaltung des Werks vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG), der ein Rechteinhaber zustimmen muss. Eine freie Bearbeitung kommt infrage, wenn das ältere Werk als bloße Anregung für ein eigenständiges Werk dient (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Die freie Benutzung würde dann dazu führen, dass dem Urheber des fremden Werks an dem neuen Werk kein Urheberrecht zusteht. Weitere Ausnahmen können vorliegen, wenn die Voraussetzungen der Zitierfreiheit erfüllt sind (§ 51 UrhG) oder wenn die Erzeugnisse des KI-Dienstes für Unterricht, Lehre oder wissenschaftliche Forschung anfallen (§ 60a-d UrhG). Die Grenzen sind in all diesen Punkten aber vom Einzelfall abhängig.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Urheberrechte Dritter zu respektieren. Generell gilt: Bei der Verwendung externer Quellen ist sicherzustellen, dass Sie die entsprechenden Rechte oder Lizenzen zur Nutzung des betreffenden Inhalts haben, bevor sie diesen als Input in den KI-Dienst eingeben. Dies gilt besonders dann, wenn

CC 0 ZERO

Sie die KI-generierten Inhalte veröffentlichen oder in großem Umfang verwenden möchten. Stellen Sie zudem sicher, dass Sie die Nutzungsbedingungen des jeweiligen KI-Dienstes verstehen und einhalten.

Auch die Nutzenden selbst können die Urheberschaft für KI-generierte Inhalte beanspruchen. Wenn nämlich die Herstellung des Inputs eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht hat, ist bereits dieser Input als Werk aufzufassen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Damit fällt den Nutzenden dann auch das Urheberrecht am Output zu, der lediglich eine technische Verarbeitung des Inputs durch den KI-Dienst darstellt.

Neben der urheberrechtlichen Bewertung spielt auch das Datenschutzrecht eine wesentliche Rolle für die Rechtmäßigkeit eines Inputs. Das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe personenbezogener Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Dies leitet vom Datenschutzrecht zu den Persönlichkeitsrechten über. Die Eingabe jeglicher Art von personenbezogenen Daten ist in den Nutzungsbedingungen für den Dienst grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung von Namen und Vornamen, der Privatanschrift oder der E-Mail-Adresse als Input für einen KI-Dienst ist genauso untersagt wie die Eingabe von Daten wie der rassischen oder ethnischen Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO). Dies greift allerdings nicht bei Studierenden. Weil bei ihnen aufgrund ihrer Stellung nicht von einer Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligung gem. Art. 6 I a DSGVO ausgegangen werden kann, ist eine schriftliche Zustimmung nicht hinreichend.

Kommentiert [MP5]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Übrigens können KI-Dienste dazu genutzt werden, Texte, Bilder oder andere Medien „im Stil“ von Dritten zu erzeugen. Es spricht viel dafür, dass ein Stil nicht schutzfähig ist. Somit wäre grundsätzlich zulässig, mit einem KI-Dienst ein Werk zu erzeugen und zu veröffentlichen, das dem Stil existierender Künstler/innen oder Autoren/innen folgt. Zulässige Nutzungen können auch auf die Regelung zur Karikatur, Parodie und Pastiche gestützt sein (§ 51a UrhG), die eine Vervielfältigung zum Zwecke der Nachahmung erlaubt.

KI-Dienste bieten zudem die Möglichkeit, nicht nur Stile, sondern authentisch wirkende Personenaufnahmen, Audiomaterial oder andere sensible Daten von Dritten zu imitieren. Rechtsurteile stehen noch aus, aber es spricht vieles dafür, dass bislang

CC 0 ZERO

bekannt gewordene Fälle der KI-gestützten Imitation wie das KI-generierte Foto von Papst Franziskus in einer weißen Daunenjacke weitgehend im Bereich der Freiheit der Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegen. Je nach Verwendung der Imitationen kommt aber natürlich auch eine rechtswidrige Nutzung in Betracht, z.B. eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB oder eine Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB.

Ich möchte KI-Dienste als Werkzeug für die Studierenden in meiner Lehrveranstaltung einsetzen.

Der Einsatz von KI-Diensten kann das Lernerlebnis in verschiedener Weise bereichern, z.B. durch die aktive Verwendung als Werkzeug in der Lehre. Studienergebnisse legen nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von Fachgebieten in der Lage sind, Leistungen auf Universitätsniveau mit teils exzellenten Ergebnissen zu absolvieren (https://arxiv.org/abs/2303.08774), von der Nutzung als Schreibtool (https://doi.org/10.13154/294-9734) bis zur Programmierung (https://doi.org/10.1126/science.adg4246). Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Leistungsgüte solcher Dienste als auch die Abdeckung der Fachdisziplinen kontinuierlich weiter verbessern werden. Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, dass KI-Dienste für praktisch alle Fachdisziplinen an Hochschulen und viele Formen von Leistungserbringung wie etwa Seminararbeiten oder schriftliche Abschlussarbeiten qualitativ hochwertige Beiträge liefern werden. Bei der Integration von KI in eine Lehrveranstaltung ist es unerlässlich, eine didaktisch fundierte und ethisch verantwortungsvolle Nutzung zu gewährleisten.

Generell darf von Studierenden nicht verlangt werden, für eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung anmeldepflichtige Dienste zu verwenden, die nicht von der Hochschule angeboten werden. Deshalb wird ausschließlich die Nutzung solcher Dienste empfohlen, die von der Hochschule angeboten werden.

Wenn Sie entsprechend zulässige KI-Dienste mit Studierenden nutzen, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass die Studierenden die Nutzungsbedingungen verstanden haben und nicht in unzulässiger Weise z.B. urheberrechtlich geschütztes Material oder personenbezogene Daten Dritter eingeben. Verwenden Sie zur Aufklärung der Studierenden gerne die auf der auf der Infoseite zum Dienst bereitgestellten Dokumente wie etwa die Checkliste zum rechtskonformen Umgang mit KI-Diensten.

Kommentiert [MP6]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP7]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Ich möchte KI-Dienste in meinen Online-Lernräumen einsetzen.

Für den Einsatz im Learning Management System (LMS) der Hochschule können nur solche Plug-Ins verwendet werden, die von der Hochschule bereitgestellt werden. Nehmen Sie gerne Kontakt zum Support-Team für das LMS auf, das Sie zur Verfügbarkeit und zum Einsatz entsprechender Plug-Ins berät.

CC 0 ZERO

Prüfen

Ich möchte Prüfungsaufgaben mit KI-Diensten erstellen.

Die Nutzung von KI-Diensten bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben verspricht eine dynamische und ressourceneffiziente Gestaltung nicht allein der Prüfung selbst, sondern auch des damit verbundenen Bewertungsrahmens sowie weiterer prüfungsbezogener Unterlagen. Dabei unterscheiden sich Prüfungsmaterialien nicht grundlegend von allgemeinen Lehr-/Lernmedien. Insofern greifen für KI-generierte Prüfungsinhalte zunächst sämtliche Rechtsfragen, die im Szenario „Ich möchte Lehr-/Lernmaterialien wie z.B. Texte, Bilder oder Videos mit KI-Diensten erstellen“ beschrieben sind.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die mithilfe des KI-Dienstes erstellten Prüfungsinhalte fachlich korrekt und hinsichtlich der abgeprüften Kompetenzen adäquat sind. Zusätzlich muss eine Qualitätssicherung stattfinden, um Aspekte wie eine angemessene Schwierigkeit und gute Verständlichkeit zu gewährleisten. KI-Dienste gelten bei der Erstellung von Prüfungsinhalten nach aktueller Einschätzung nicht als „Augenpaar“ oder „Prüfer“. Das in den Handlungsempfehlungen zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen (S. 5 f.) sowie auch in den Prüfungsordnungen vieler Hochschulen referenzierte „Zwei-Prüfer-Prinzip“ bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wird also durch das Hinzuziehen eines KI-Dienstes nicht erfüllt. Das bedeutet, dass etwa bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wegen der in diesen Fällen vorgelagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei menschlichen Prüfenden erstellt werden müssen.

Ich möchte Prüfungsleistungen mit KI-Diensten bewerten.

Bei der Bewertung jedweder Art von Leistung durch KI-Dienste ergeben sich vielfältige Herausforderungen. Es ist zu gewährleisten, dass die Beurteilung durch einen KI-Dienst zuverlässig und über verschiedene Prüfungen hinweg konsistent ist. Die KI muss komplexe oder abstrakte Konzepte, Kompetenzen und Lernziele in den Antworten der Studierenden erkennen, bewerten und bei der Festlegung der Bewertung sowie der Formulierung einer Rückmeldung berücksichtigen können. Auch ist sicherzustellen, dass die prüfungsverantwortlichen Personen in jedem Fall die Ausgabe des KI-Dienstes nachvollziehen können, um etwa im Rahmen der Klausureinsicht zielgerecht Auskunft geben zu können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass KI-Dienste in vielen Fällen nicht über eine definitive Wissensbasis oder konkrete Fertigkeiten wie z.B. Programmier- oder Rechenkompetenz verfügen. Sie können also nicht ohne weiteres prüfen, ob eine Faktennennung der Wahrheit entspricht oder eine Berechnung korrekt ist.

Bei Klausuraufgaben im offenen Format (z.B. Texte) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es sich bei den Lösungen um ein Werk der Studierenden im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Bei der Verwendung der Lösung als Input für einen KI-Dienst liegt eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG vor, der die betroffene Person

CC 0 ZERO

zustimmen muss. Eine solche Zustimmung ist derzeit nicht Teil von Bestimmungen an der Hochschule. Ferner sind personenbezogene Daten bei der KI-unterstützten Korrektur unbedingt zu entfernen oder zu anonymisieren. Andernfalls kommt die Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie etwa des Rechts am eigenen Wort oder Bild sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und schließlich des Grundsatzes der Datenminimierung in Betracht (Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

Nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist überdies eine auf ausschließlich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung unzulässig, wenn sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Deshalb darf eine Entscheidungsfindung zwar durch KI-Dienste unterstützt werden, aber **die Letztentscheidungskompetenz muss bei den Prüfenden als natürliche Personen** liegen. Der EuGH hat die Rechte der Betroffenen noch weiter gestärkt und festgelegt, dass die automatische Verarbeitung das letztliche Urteil einer natürlichen Person nicht maßgeblich vorbestimmen darf (Verfahren C-634/21 EuGH). Ein KI-Dienst darf damit keine Grundlage für das Prüfungsurteil einer natürlichen Person sein.

Neben prüfungsrechtlichen Aspekten können bei der Begutachtung von Prüfungen durch KI-Dienste auch Persönlichkeitsrechte berührt sein. So ist die Eingabe jeglicher Art von personenbezogenen Daten ist in den Nutzungsbedingungen für den Dienst grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung von Namen und Vornamen, der Privatanschrift oder der E-Mail-Adresse als Input für einen KI-Dienst ist genauso untersagt wie die Eingabe von Daten wie der rassischen oder ethnischen Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO). Dies greift allerdings nicht bei Studierenden. Weil bei ihnen aufgrund ihrer Stellung nicht von einer Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligung gem. Art. 6 I a DSGVO ausgegangen werden kann, ist eine schriftliche Zustimmung nicht hinreichend.

Kommentiert [MP8]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb die Bewertung von Prüfungsleistungen mithilfe von KI-Diensten unzulässig. Eine begrenzte Unterstützung bei der Ausformulierung von Rückmeldungen, die keinerlei Entscheidungskompetenz beim KI-Dienst verortet, keine personenbezogenen Daten überträgt und in jedem Fall abschließend von Menschen überprüft wird, ist hingegen denkbar.

Ich möchte KI-Dienste als Prüfungswerkzeug in meinen Prüfungen oder Hausübungen einsetzen.

Vergleichbar zu klassischen Softwareapplikationen wie Textverarbeitungen, Statistiksoftware oder Programmierumgebungen können auch KI-Dienste als Bearbeitungswerkzeug in Prüfungen eingesetzt werden. Denkbare Anwendungen reichen von einer reinen Schreibunterstützung bis zur teilweisen Generierung von Prüfungsinhalten, z.B. bei der Herstellung von Programmcode. Studienergebnisse

CC 0 ZERO

legen in diesem Zusammenhang nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von Fachgebieten in der Lage sind, Leistungen auf Universitätsniveau mit teils exzellenten Ergebnissen zu absolvieren (https://arxiv.org/abs/2303.08774), von der Nutzung als Schreibtool (https://doi.org/10.13154/294-9734) bis zur Programmierung (https://doi.org/10.1126/science.adg4246). Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Leistungsgüte solcher Dienste als auch die Abdeckung der Fachdisziplinen kontinuierlich weiter verbessern werden. Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, dass KI-Dienste für praktisch alle Fachdisziplinen an Hochschulen und viele Formen von Leistungserbringung wie etwa Seminararbeiten oder schriftliche Abschlussarbeiten qualitativ hochwertige Beiträge liefern werden. Bei der Integration von KI in eine Lehrveranstaltung ist es unerlässlich, eine didaktisch fundierte und ethisch verantwortungsvolle Nutzung zu gewährleisten.

Nun sehen die Prüfungsordnungen der Hochschulein verschiedenen Formulierungen für alle Formen der Prüfungsleistung eine Eigenständigkeit vor. Die Prüfungsordnungen lassen dabei aber bewusst einen Spielraum und ermöglichen verschiedenste Durchführungsmodalitäten von „Closed-Book-Prüfungen“, bei denen keinerlei selbst erstellte Hilfsmittel genutzt werden dürfen, bis zu „Open-Web-Prüfungen“, bei denen beliebige Hilfsmittel zugelassen sind. Insofern stehen dem Einsatz von KI-Diensten als Prüfungswerkzeug keine grundsätzlichen prüfungsrechtlichen Schranken entgegen.

Generell darf von Studierenden nicht verlangt werden, für eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung anmeldepflichtige Dienste zu verwenden, die nicht von der Hochschule angeboten werden. Deshalb ist insbesondere im Prüfungskontext ausschließlich die Nutzung solcher Dienste zulässig, die von der Hochschulen angeboten werden.

Wenn Sie entsprechend zulässige KI-Dienste mit Studierenden nutzen, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass die Studierenden die Nutzungsbedingungen verstanden haben und nicht in unzulässiger Weise z.B. urheberrechtlich geschütztes Material oder personenbezogene Daten Dritter eingeben. Verwenden Sie zur Aufklärung der Studierenden gerne die auf der auf der Infoseite zum Dienst bereitgestellten Dokumente wie etwa die Checkliste zum rechtskonformen Umgang mit KI-Diensten.

Kommentiert [MP9]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP10]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Ich möchte kontrollieren, ob meine Studierenden KI-Dienste für die Erledigung von Prüfungsleistungen verwenden.

Studienergebnisse legen in diesem Zusammenhang nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von Fachgebieten in der Lage sind, Leistungen auf Universitätsniveau mit teils exzellenten Ergebnissen zu absolvieren (https://arxiv.org/abs/2303.08774), von der Nutzung als Schreibtool (https://doi.org/10.13154/294-9734) bis zur Programmierung (https://doi.org/10.1126/science.adg4246). Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Leistungsgüte solcher Dienste als auch die Abdeckung der Fachdisziplinen kontinuierlich weiter verbessern werden. Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, dass KI-Dienste für praktisch alle Fachdisziplinen an Hochschulen und

CC 0 ZERO

viele Formen von Leistungserbringung wie etwa Seminararbeiten oder schriftliche Abschlussarbeiten qualitativ hochwertige Beiträge liefern können.

Entsprechend kommt der Kontrolle oder Beschränkung der Nutzung solcher Dienste im Prüfungskontext erhebliche Bedeutung zu. Dabei bestehen wesentliche Unterschiede zwischen überwachten und nicht-überwachten Prüfungen, auf die nachstehend eingegangen wird.

Grundsätzlich kann bei überwachten Prüfungen in den Räumen der Hochschule die Prüfungsdurchführung gut kontrolliert werden. Der Zugang zum Smartphone oder zu anderen digitalen Endgeräten kann durch die Prüfungsaufsicht ausgeschlossen werden. Wird etwa das Mitführen eines solchen Geräts vorab untersagt, stellt bereits die Mitführung selbst eine Täuschungshandlung dar (OVG Nordrhein-Westfalen, 16.02.2021 - 6 B 1868/20). Bei digitalen Prüfungen mit dem Prüfungssystem der Hochschule kann der Internet-Zugang für die Prüfungsrechner blockiert oder per Black-/Whitelisting eingeschränkt werden. Für alle anderen Prüfungen mit “Take-Home” Charakter wie etwa Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch für überwachte Fernprüfungen ist der Einsatz von KI-Diensten durch Studierende deutlich schwerer bis gar nicht zu kontrollieren und kann häufig erst im Nachgang zur Prüfungserbringung überprüft werden.

Wenn der Einsatz von KI-Diensten nicht durch eine Überwachung während der Prüfung unterbunden werden kann, bleibt nur die Entdeckung von KI-generierten Beiträgen im Nachgang. Nach aktuellem Stand der Forschung ist festzustellen: Hinreichend zuverlässige technische Werkzeuge zur Entdeckung KI-generierter Texte in studentischen Arbeiten existieren nicht. Für den Nachweis einer Täuschungshandlung kann daher nur der sogenannte Anscheinsbeweis geführt werden, um eine Verwendung von KI-Diensten nachzuweisen (VG München, 25.02.2021 - M 3 K 20.4723), z.B. wenn nichtexistierende Quellenangaben oder erfundene wörtliche Zitate verwendet wurden. Die Führung des Anscheinsbeweises ist rechtlich komplex und sollte durch die zuständigen Fachabteilungen der Hochschule begleitet werden.

Forschen

Ich möchte Forschungsbeiträge wie etwa Publikationen, Präsentationen oder auch Forschungsanträge mit Unterstützung durch KI-Dienste erstellen.

Die Unterstützung der Erstellung von Forschungsbeiträgen ist für wissenschaftlich tätige Personen eine der attraktivsten Optionen bei der Nutzung von KI-Diensten. Denkbare Anwendungsgebiete sind unter anderem die Literaturrecherche und Informationsbeschaffung, die Ideenfindung und Hypothesenbildung, die Erstellung einer Gliederung oder auch die Formulierungshilfe im Rahmen der Schreibprozesse.

Dabei unterscheiden sich die zu erstellen Medien nicht grundlegend von allgemeinen Lehr-/Lernmaterialien. Insofern greifen sämtliche Aspekte und insbesondere auch die

CC 0 ZERO

Rechtsfragen, die im Szenario „Ich möchte Lehr-/Lernmaterialien wie z.B. Texte, Bilder oder Videos mit KI-Diensten erstellen“ beschrieben sind, in analoger Weise für die Generierung von Forschungsbeiträgen mithilfe von KI-Diensten.

Über die rechtlichen Fragestellungen hinaus ergeben sich bei der Nutzung von KI-Diensten im Wissenschaftsbereich vor allem eine Vielzahl von Anforderungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Integrität in der wissenschaftlichen Arbeit beim Umgang mit KI-Diensten manifestiert sich durch eine Reihe von Prinzipien, die auch im klassischen Wissenschaftsprozess unabdingbar für die Gewährleistung von Qualität und Vertrauenswürdigkeit sind. Entsprechend der Leitlinien und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule umfasst dies unter anderem die Arbeit mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden und etablierten Leitlinien, die sorgfältige Prüfung und Dokumentation der Resultate, die möglichst vollständige Transparenz des wissenschaftlichen Prozesses sowie das kritische Hinterfragen der erhaltenen Ergebnisse.

Kommentiert [MP11]: Anpassen und ggf. Link setzen.

KI-Dienste erfüllen diese Anforderungen nicht „out-of-the-box“, sondern unterliegen sowohl technischen als auch inhaltlichen Grenzen und Einschränkungen. Wichtige Aspekte sind hier der Wissensschnitt, der die Aktualität der Trainingsdaten begrenzt, das Risiko von Verzerrungen und Voreingenommenheiten im KI-Dienst sowie die so genannten Halluzinationen oder Falschinformationen. Die Firma OpenAI diskutiert solche Gefahren bei der Nutzung von KI-Diensten ausführlich in einer eigenen Veröffentlichung (GPT-4 System Card, 2023) und weist darauf hin, dass KI-Dienste wie ChatGPT aufgrund ihres technischen Funktionsprinzip inhärent anfällig für die beschriebenen Risiken sind.

Entsprechend sind die Nutzenden zur gebotenen Umsicht und Sorgfalt bei der Nutzung KI-generierter Inhalte angehalten. Verschiedene Akteure des deutschen Wissenschaftssystems haben sich hier positioniert und bieten Orientierungshilfen für den Umgang mit KI-Diensten im Wissenschaftsbereich an. Dazu gehören Veröffentlichungen wie:

- die Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG,
- die Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag zu Grundlagen, Anwendungspotenzialen und möglichen Auswirkungen von generativen KI-Diensten,
- die Studie zu didaktischen und rechtlichen Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung aus dem Projekt KI:edu.nrw.

Es wird dringend empfohlen, sich mit diesen Publikationen kritisch auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus ist wichtig zu wissen, dass die Nützlichkeit bestimmter KI-Dienste stark vom Einsatzzweck abhängt. So sind textgenerative Dienste wie ChatGPT oder Bard zur Faktenrecherche ohne ergänzende Funktionalitäten nur begrenzt bis gar

CC 0 ZERO

nicht geeignet, während speziell für die Literaturrecherche angepasste KI-Dienste wie etwa Elicit oder Consensus hier gute Resultate liefern können.

Generell braucht es gerade im Wissenschaftsbereich spezialisierte Werkzeuge, die exakt auf den gewünschten Anwendungszweck hin optimiert wurden. Es wird deshalb angeraten, bei der Verwendung von KI-Diensten für die Erstellung von Forschungsbeiträgen genau auf den Anwendungskontext und die Zielstellung zu achten und dann KI-Tools auszuwählen, die für exakt diesen Zweck entwickelt wurden. Eine umfassende und filterbare Liste verfügbarer KI-Tools für vielfältigste Anwendungsbereiche liefert zum Beispiel eine in Deutschland entwickelte Online-Datenbank aktueller KI-Dienste, die zum Zeitpunkt der Verschriftlichung des vorliegenden Dokuments ca. 10.000 Einträge enthielt (https://www.advanced-innovation.io/ki-tools).

Ich möchte Forschungsdaten mithilfe von KI-Diensten auswerten.

Moderne KI-Dienste können die Datenanalyse im Forschungsprozess auf mindestens drei Weisen unterstützen:

1. **Generierung von Programmcode:** KI-Dienste sind sehr gut in der Lage, textbasierte Anweisungen der Nutzenden in Programmcode zu überführen, der in gängigen Programmiersprachen wie Python oder R geschrieben ist. Dieser Programmcode kann dann auf einem lokalen Computer genutzt werden, um Auswertungen für erhobene Daten durchzuführen. Der KI-Dienst hat hier keinen Zugriff auf die zu analysierenden Daten.

2. **Eigene Durchführung von Analysen:** Jüngere Erweiterungen von KI-Diensten zielen darauf ab, Forschungsdaten als Eingabe in den Dienst hochzuladen. Der Dienst entwickelt dann Auswertungsroutinen auf Basis der textbasierten Anweisungen der Nutzenden und führt diese selbstständig auf den Daten aus. Der KI-Dienst hat hier Vollzugriff auf die bereitgestellten Daten.

3. **Unterstützung der Interpretation von Analyseergebnissen:** KI-Dienste können dabei helfen, die Ausgabe von Datenanalysen zu interpretieren und mögliche Anpassungen der Analysen zu erarbeiten. Der KI-Dienst hat dabei Zugriff auf die Analyseergebnisse, aber nicht auf die zugrunde liegenden Daten.

Allen drei Fällen stehen keine grundsätzlichen Schranken entgegen, solange sichergestellt ist, dass Sie die entsprechenden Rechte oder eine Lizenz zur Nutzung aller Bestandteile von Inputs haben, die Sie in den KI-Dienst eingeben. Dies betrifft insbesondere die Fälle, bei denen Originaldaten oder daraus abgeleitete Datenaufbereitungen in den KI-Dienst eingegeben werden. Generell wird dringend davon abgeraten, vertrauliche Daten oder solche, für die Geheimhaltungsvereinbarungen bestehen, als Eingabe für KI-Dienste zu verwenden. Spätestens wenn der KI-Dienst eine technische Infrastruktur nutzt, die nicht oder nicht vollständig von der Hochschule betrieben wird, sind Zugriff und Weitergabe der

CC 0 ZERO

Daten u.U. nicht mehr zu kontrollieren. Die Nutzung des betroffenen KI-Dienstes oder die damit einhergehende Datenverarbeitung könnte dann eine Rechtsverletzung begründen.

Bei jeder Form der Datenanalyse mithilfe von KI-Diensten ist unbedingt darauf zu achten, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden, wie sie in den Leitlinien und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule beschrieben sind. Unter anderem umfasst dies die Arbeit mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden und etablierten Leitlinien, die sorgfältige Prüfung und Dokumentation der Resultate, die möglichst vollständige Transparenz des wissenschaftlichen Prozesses sowie das kritische Hinterfragen der erhaltenen Ergebnisse.

Kommentiert [MP12]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Ich möchte KI-Dienste zur Literaturrecherche einsetzen.

Eines der attraktivsten Nutzungsszenarien für KI-Dienste im Wissenschaftsprozess ist die Unterstützung der Literaturrecherche und -sichtung. Gerade an dieser Aufgabe scheitern die meisten textgenerativen Dienste nahezu vollständig (vgl. https://doi.org/10.1080/08989621.2023.2185514), sofern sie nicht über spezifische Funktionserweiterungen für genau diesen Zweck verfügen. Der Grund dafür liegt im Fehlen einer Faktenbasis bei generativen KI-Diensten. KI-Dienste wie ChatGPT können also nicht zitieren oder „Fakten nennen“, weil es keinen Wissenskorpus gibt, auf den sie zugreifen könnten.

Für viele Nutzende solcher Dienste steht dies im Widerspruch zur alltäglichen Erfahrung, da generative KI-Dienste durchaus in der Lage zu sein scheinen, Fakten zu reproduzieren. Dass dem nicht so ist, verdeutlicht ein simpler empirischer Vergleich. Wenn ChatGPT in seiner aktuellen Version mit praktisch wortgleichen Eingaben gebeten wird, spezifische Textpassagen aus dem deutschen Grundgesetz (Satz 2 des Artikels 19) oder aus Goethes "Die Leiden des jungen Werthers" zu zitieren (Satz 1 des Kapitels „Am 10. Mai“), sind die Resultate markant verschieden (siehe Abb. 1). Während der KI-Dienst in der Lage ist, den Text des Grundgesetzes präzise zu reproduzieren, ist das Ergebnis für den literarischen Text fehlerhaft: das genannte Zitat taucht im gesamten Werther nicht auf. Dies liegt nicht etwa daran, dass der KI-Dienst einen Fehler gemacht oder den Prompt missverstanden hat, sondern an ihrem Funktionsprinzip. Der KI-Dienst kann nicht mehr auf die Dokumente zugreifen, die es während seines Trainings „gelesen“ hat. In den Trainingsdaten dürfte das Grundgesetz mit allen enthaltenen Artikeln ausgiebiger enthalte und referenziert gewesen sein als Goethes Werk. Die präzise Reproduktion des Grundgesetzes ist ein glückliches Ergebnis eines Wahrscheinlichkeitsprozesses, oder pointiert formuliert: bloßer Zufall. Dies ändert sich mit Funktionserweiterungen von generativen KI-Diensten wie z.B. der Fähigkeit, im Internet zu recherchieren. Trotzdem darf nicht vom Vorliegen von Faktenwissen ausgegangen werden. Entsprechend sind solche KI-Dienste in keiner Weise für die Literaturrecherche geeignet.

Deshalb wird dringend angeraten, bei der Verwendung von KI-Diensten für den Wissenschaftsbereich genau auf den Anwendungskontext und die Zielstellung zu achten und dann KI-Tools auszuwählen, die für exakt diesen Zweck entwickelt

CC 0 ZERO

wurden. Für die Literaturrecherche können das spezialisierte Werkzeuge wie etwa Elicit oder Consensus sein, die exakt auf diesen Anwendungszweck hin optimiert wurden. Eine umfassende und filterbare Liste verfügbarer KI-Tools für vielfältigste Anwendungsbereiche liefert zum Beispiel eine in Deutschland entwickelte Online-Datenbank aktueller KI-Dienste, die zum Zeitpunkt der Verschriftlichung des vorliegenden Dokuments ca. 10.000 Einträge enthielt (https://www.advanced-innovation.io/ki-tools).

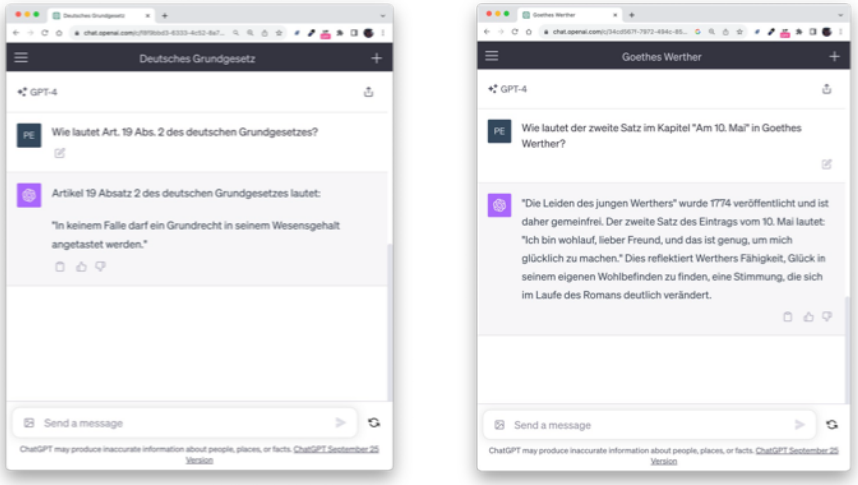

Abb. 1. Illustration des fehlenden Faktenwissens bei generativen KI-Diensten wie ChatGPT. Das Ergebnis wurde am 19. Oktober 2023 mit der ChatGPT Version vom 25. September 2023 erzeugt.

Ich möchte mithilfe von KI-Diensten Transkripte von Audioquellen anfertigen, z.B. von Interviews.

Generative KI-Dienste haben einen hohen Leistungsstand bei der Transkription von Audio- und Videoaufzeichnungen erreicht. Die Fehlerquote bei Werkzeugen wie WhisperAI sinkt mit fortschreitender Entwicklung kontinuierlich und neue Funktionen wie etwa die automatische Zuordnung von Wortbeiträgen zu sprechenden Personen werden fortlaufend ergänzt. Deshalb werden KI-Dienste nicht allein in der qualitativ ausgerichteten Forschung immer wichtiger, um Audio- oder Videoaufzeichnungen Dritter effizient auswerten zu können. Hierbei müssen sowohl urheberrechtliche Fragen wie auch Aspekte des Persönlichkeitsrechts beachtet werden.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile daraus als Prompt in einen KI-Dienst eingegeben, handelt es sich um eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), für die eine Zustimmung des Rechteinhabers vorliegen muss. Bei der Publikation des Mediums würde erschwerend eine öffentliche Zugänglichmachung verwirklicht (§ 19a UrhG9). Werden ein Foto, eine Video- bzw. Audioaufzeichnung oder sensible biografische Daten einer dritten Person als Input für einen KI-Dienst verwendet, muss die

CC 0 ZERO

betroffene Person der Verwendung zustimmen, sofern diese Daten nicht ohnehin frei und öffentlich verfügbar sind. Liegt die Zustimmung der Person nicht vor, ist das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort verletzt. Diese Rechte ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG als Unterfall des geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der abgebildeten Person wird hier das Recht eingeräumt, über die Verwendung des Bildes zu bestimmen, einschließlich des Rechts, einer Veröffentlichung zu widersprechen.

Ebenfalls kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sein, das den Schutz der Persönlichkeit einer Person garantiert. Es stellt das Recht jedes Einzelnen dar, selbstständig über die Preisgabe oder die Verwendung eigener personenbezogenen Daten zu entscheiden und zu bestimmen. Geschützt ist dieses Recht nicht nur im Rahmen des oben bereits erwähnten allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, sondern auch in der Gesamtheit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bei der Verwendung von Daten Dritter und insbesondere bei Wort- und Bilddaten ist deshalb unbedingt sicherzustellen, dass Sie die entsprechenden Rechte zur Nutzung des betreffenden Inhalts haben, bevor sie diesen als Input in den KI-Dienst eingeben. Dies gilt besonders dann, wenn Sie die KI-generierten Inhalte veröffentlichen oder in großem Umfang verwenden möchten. Die Nutzung solcher Dienste sollte also unbedingt an die datenliefernden Personen kommuniziert und deren Einwilligung schriftlich dokumentiert werden. Dies geschieht optimalerweise im Rahmen schriftlicher Teilnehmendeninformationen, die auch eine umfassende Datenschutzerklärung beinhalten. Nehmen Sie bei Fragen gerne Kontakt zu den zuständigen Fachabteilungen der Hochschule auf.

Ich möchte mich bei der Gutachtenerstellung von KI-Diensten unterstützen lassen, z.B. bei Reviews von Manuskripten oder bei der Begutachtung von Dokumenten.

Bei jeder Art von zu begutachtenden Dokumenten oder anderen Medien kann es sich um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handeln. Bei ihrer Verwendung als Input für einen KI-Dienst liegt eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG vor, für die eine Zustimmung des Rechteinhabers vorliegen muss. Neben den urheberrechtlichen Schranken muss auch auf die Vorgaben des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte und weiterer Vorgaben wie etwa Bestimmungen zur Vertraulichkeit geachtet werden. So ist das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe sensibler Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und

CC 0 ZERO

in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Deshalb ist die Eingabe allgemeiner und besonderer Kategorien personenbezogener Daten in den Nutzungsbedingungen zum Dienst grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung von Namen und Vornamen, der Privatanschrift oder der E-Mail-Adresse als Input für einen KI-Dienst ist genauso untersagt wie die Eingabe sensibler Daten wie der rassischen oder ethnischen Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO). Dies gilt im Übrigen nicht für Studierende, bei denen aufgrund ihrer Stellung nicht von einer Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligung gem. Art. 6 I a DSGVO ausgegangen werden kann.

Kommentiert [MP13]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Die Begutachtung mithilfe von KI-Diensten kann zudem eine automatisierte Entscheidungsfindung begründen, für die datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind. Sollen Entscheidungen mithilfe von KI-Diensten getroffen werden, ist eine auf ausschließlich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung unzulässig, sobald sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen kann (Art. 22 Abs. 1 DSGVO). Deshalb darf eine Entscheidungsfindung zwar grundsätzlich durch KI-Dienste unterstützt werden, aber die Letztentscheidungskompetenz muss bei einer natürlichen Person liegen.

Verwalten

Ich möchte KI-Dienste nutzen, um administrative Vorgänge zu vereinfachen, z.B. Übersetzungen von Mails oder Ausformulierung von Schreiben.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, KI-Dienste zur Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung oder für weitere Dienstaufgaben zu verwenden. Hier stellen sich einerseits inhaltliche Fragen, etwa zur effizienten Bedienung solcher Werkzeuge oder wie es gelingt, möglichst hochwertige Ergebnisse zu produzieren und diese qualitätsgesichert auf Aspekte wie die faktische Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Aufgrund der großen Vielfalt der Informationsbedarfe und der dynamischen technischen Entwicklung ist dieser Bereich nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments. Informations- und Weiterbildungsangebote an den Hochschulen selbst, ebenso wie eine Vielzahl von Online-Quellen geben wertvolle Anregungen und praktische Unterstützung, wie KI-Dienste gewinnbringend für die Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden können. Empfohlen sei hier auch ein Blick auf die Kursmodule des vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft geförderten KI-Campus (https://ki-campus.org/), wo Dozierende vieler Hochschulen ihre Erfahrungen mit generativer KI eingebracht haben.

CC 0 ZERO

Gerade aufgrund des potenziell hohen Nutzens als Assistenzsysteme für Verwaltungstätigkeiten ergeben sich eine Vielzahl von Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten, darunter das Urheberrecht, das Datenschutzrecht und die Wahrung persönlicher Rechte. Auf eine Auswahl der wichtigsten Aspekte wird nachstehend näher eingegangen.

An der Hochschule existieren derzeit keine expliziten Vorschriften oder Verbote zur Nutzung von KI-Diensten im Arbeitsverhältnis, solange diese Nutzung rechtskonform ist und den Nutzungsbedingungen für den Dienst entspricht. Generell muss bei der Nutzung von KI-Diensten sorgfältig auf die Einhaltung des deutschen Urheberrechts, des Datenschutzes, des Prüfungsrechts, der Persönlichkeitsrechte und weiterer Vorgaben wie etwa Bestimmungen zur Vertraulichkeit geachtet werden. Unbedingt notwendig ist zudem die Prüfung jeden Outputs auf faktische Richtigkeit und Angemessenheit.

Kommentiert [MP14]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Zu den am häufigsten gestellten Fragen gehört diejenige nach dem Urheberrecht an KI-generierten Medien: Wem gehört eigentlich der Output eines KI-Dienstes? Werden KI-Dienste von kommerziellen oder nicht-kommerziellen Drittanbietern genutzt, sind zunächst die Rechte zur Nutzung bzw. Verwertung der Inhalte von Interesse. Die meisten Anbieter räumen den Nutzenden hier das unbeschränkte Verwertungsrecht an den generierten Medien ein und verlangen dabei keine Attribution, also eine explizite Nennung der Herkunft. Dies beantwortet aber noch nicht die grundsätzlichere Frage nach dem Urheberrecht an den Erzeugnissen von KI-Diensten. Als nach deutschem Urheberrechtsgesetz (UrhG) schutzfähige Werke gelten persönliche geistige Schöpfungen von Menschen, die eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen (§ 2 Abs. 2 UrhG). KI-Dienste sind keine Menschen und können damit niemals Urheber der generierten Medien sein. Trotzdem kann der Output eines KI-Dienstes Urheberrechtsverletzungen verwirklichen.

Erstens können moderne KI-Dienste bei der Generierung ihrer Antworten eine Internetrecherche durchführen oder auf eigene Wissensdatenbanken zugreifen. In diesem Fall können direkte Zitate von urheberrechtlich geschützten Werken im Output enthalten sein. Zweitens können bereits elf aufeinander folgende Worte eine geistige Schöpfung darstellen (EuGH GRUR 2009, 1041 Rn. 48 – Infopaq). Der KI-Dienst könnte also eine Vervielfältigung erzeugen (vgl. § 16 UrhG), indem es rein zufällig einen Output generiert, der sehr ähnlich zu einem vorbestehenden Werk ist. Bei der Publikation des Mediums würde erschwerend eine öffentliche Zugänglichmachung verwirklicht (§ 19a UrhG9). Drittens kann der Output deshalb ein Werk sein, weil bereits der Input urheberrechtlich geschützt war, z.B. beim Einkopieren von Textpassagen. Hier liegt grundsätzlich eine unfreie Bearbeitung oder Umgestaltung des Werks vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG), der ein Rechteinhaber zustimmen muss. Eine freie Bearbeitung kommt infrage, wenn das ältere Werk als bloße Anregung für ein eigenständiges Werk dient (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Ausnahmen können auch für Fachtexte gelten, bei denen etwa der EuGH davon ausgeht, dass ein schöpferischer Geist nicht regelmäßig in einzigartiger Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 24 – Afghanistan Papiere). Die Verwendung davon erfasster Quellen würde dann nicht notwendig eine Urheberrechtsverletzung begründen. Weitere Ausnahmen können vorliegen, wenn

CC 0 ZERO

die Voraussetzungen der Zitierfreiheit erfüllt sind (§ 51 UrhG). Die Grenzen sind in all diesen Punkten aber vom Einzelfall abhängig.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Urheberrechte Dritter zu respektieren. Bei der Verwendung externer Quellen ist sicherzustellen, dass Sie die entsprechenden Rechte oder eine Lizenz zur Nutzung des betreffenden Inhalts haben, bevor sie diesen als Input in den KI-Dienst eingeben. Dies gilt besonders dann, wenn Sie die KI-generierten Inhalte veröffentlichen oder in großem Umfang verwenden möchten.

Auch die Nutzenden selbst können die Urheberschaft für KI-generierte Inhalte beanspruchen. Wenn nämlich die Herstellung des Inputs eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht hat, ist bereits dieser Input als Werk aufzufassen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Damit fällt den Nutzenden dann auch das Urheberrecht am Output zu, der lediglich eine technische Verarbeitung des Inputs durch den KI-Dienst darstellt.

Neben der urheberrechtlichen Bewertung spielt auch das Datenschutzrecht eine wesentliche Rolle für die Rechtmäßigkeit eines Inputs. Das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe sensibler Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Dies leitet vom Datenschutzrecht zu den Persönlichkeitsrechten über. Grundsätzlich ist die Weitergabe jeglicher allgemeinen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist in den Nutzungsbedingungen für den Dienst grundsätzlich ausgeschlossen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO). Dies gilt jedoch nicht für Studierende, bei denen aufgrund ihrer Stellung nicht von einer Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligung gem. Art. 6 I a DSGVO ausgegangen werden kann.

Kommentiert [MP15]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Übrigens können KI-Dienste dazu genutzt werden, Texte, Bilder oder andere Medien „im Stil“ von Dritten zu erzeugen. Es spricht viel dafür, dass ein Stil nicht schutzfähig ist. Somit wäre grundsätzlich zulässig, mit einem KI-Dienst ein Werk zu erzeugen und zu veröffentlichen, das dem Stil existierender Künstler/innen oder Autoren/innen folgt. Zulässige Nutzungen können auch auf die Regelung zur Karikatur, Parodie und Pastiche gestützt sein (§ 51a UrhG), die eine Vervielfältigung zum Zwecke der Nachahmung erlaubt.

CC 0 ZERO

KI-Dienste bieten zudem die Möglichkeit, nicht nur Stile, sondern authentisch wirkende Personenaufnahmen, Audiomaterial oder andere sensible Daten von Dritten zu imitieren. Rechtsurteile stehen noch aus, aber es spricht vieles dafür, dass bislang bekannt gewordene Fälle der KI-gestützten Imitation wie das KI-generierte Foto von Papst Franziskus in einer weißen Daunenjacke weitgehend im Bereich der Freiheit der Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegen. Je nach Verwendung der Imitationen kommt aber natürlich auch eine rechtswidrige Nutzung in Betracht, z.B. eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB oder eine Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB.

Ich möchte KI-Dienste nutzen, um Sitzungen zu begleiten oder nachzubereiten, z.B. durch das Anfertigen von Sitzungsprotokollen.

Generative KI kann auf verschiedene Arten helfen, Sitzungen nachzubereiten und den Nutzen aus Meetings zu erhöhen. So können KI-Dienste in Echtzeit die Wortbeiträge protokollieren, indem sie Sprache in Text umwandeln und dabei helfen, Diskussionen und Beschlüsse festzuhalten. Moderne Anwendungen verfügen zudem über Funktionen der Interaktionsanalyse, um durch die Auswertung von Sprecherwechseln, Interaktionsmustern und Beteiligungsgraden die Dynamik innerhalb der Gruppe besser zu verstehen. Nach einer Sitzung kann KI automatisch eine ausformulierte Zusammenfassung stichwortartiger Protokollnotizen generieren, aber auch Aktionspunkte („To-Dos“) erstellen und personell verankern. KI-Dienste können aus den Gesprächen Aktionspunkte identifizieren, relevante Dokumente erkennen oder Vorschläge zur Verbesserung zukünftiger Meetings machen.

Grundsätzlich ist die Weitergabe jeglicher allgemeinen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist in den Nutzungsbedingungen für den Dienst grundsätzlich ausgeschlossen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO).

Kommentiert [MP16]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Ferner ist das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe sensibler Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Weitere Schutzvorschriften können etwa für geschlossene oder vertrauliche Sitzungen gelten. Es wird dringend empfohlen, die Verarbeitung von

CC 0 ZERO

Sitzungsmaterialien mithilfe von KI-Diensten sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen der Hochschule aufzunehmen.

Ich möchte Bewerbungsunterlagen, für eine Stellenausschreibung mit KI-Diensten bewerten.

Arbeitgeber haben ein berechtigtes Interesse daran, einen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern und ihren Qualifikationen zu gewinnen. KI-Dienste können diesen Prozess unterstützen. Dabei ergeben sich insbesondere Fragen des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte sowie des Urheberrechts.

Zunächst sind Bewerbungsunterlagen als Ganzes keine Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG) und unterfallen keiner der in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Kategorien. Sie werden deshalb nicht durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) geschützt. Ausnahmen können allerdings für Teile von Bewerbungsunterlagen vorliegen, z.B. für Arbeitsproben oder das Bewerbungsfoto, deren Urheberrechte im Einzelfall zu prüfen sind.

Generell ist bei einer Einstellung oder Ablehnung von Bewerbungen davon auszugehen, dass es sich um eine Einzelentscheidung handelt, die gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Soll eine solche Einzelentscheidung mithilfe von KI-Diensten getroffen werden, ist eine auf ausschließlich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung unzulässig, (Art. 22 Abs. 1 DSGVO). Deshalb darf eine Entscheidungsfindung bei der Beurteilung von Bewerbungen zwar durch KI-Dienste unterstützt werden, aber die Letztentscheidungskompetenz muss bei einer natürlichen Person liegen. Auch dann, wenn KI-Dienste die Sichtung und Bewertung von Bewerbungsunterlagen nur unterstützen, sollte aus Transparenzgründen bereits bei der Stellenausschreibung auf den Einsatz von KI-Diensten und deren Funktionsweise hingewiesen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Speziell für Daten mit Personenbezug im Rahmen einer Bewerbung definieren die Vorgaben der Hochschule klare Schranken: Die Verarbeitung allgemeiner und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch KI-Dienste ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO).

Das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe sensibler Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können

CC 0 ZERO

Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Ich möchte Vertragsausfertigungen, Angebote oder andere von Dritten erhaltene Dokumente mithilfe von KI-Diensten verarbeiten, z.B. für Übersetzungen oder Zusammenfassungen.

Die urheberrechtliche Bewertung von Sprachwerken wie z.B. Verträgen ist komplex und nicht unstreitig. Eine Orientierungshilfe bietet ein Urteil des LG Stuttgart von 2008 (AZ 17 O 68/08). Darin wird festgestellt, dass Verträge als nicht-literarische Sprachwerke zu verstehen seien und damit regelmäßig nicht vom Urheberschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasst sind. In diesem Sinne sei weder die alltägliche, handwerklich saubere Gestaltung noch die darüber hinaus gehende, besonders gelungene Schöpfung geschützt. Auch gut durchdachte, strukturiert aufgebaute und stilistisch gelungene Vertragswerke genössen keinen Urheberschutz. Dessen Schutzuntergrenze beginne vielmehr erst, wenn der Vertrag aus der Reihe der vergleichbaren Verträge weit hervorsticht. Vorbehaltlich abweichender Rechtsprechung kann diese Rechtsmeinung auch für Vertragswerke oder vergleichbare Formen von Dokumenten Anwendungen finden. Gleichwohl kann es Ausnahmen für einzelne Bestandteile solcher Dokumente geben, etwa für Zeichnungen oder Fotos, deren Urheberrechte im Einzelfall zu prüfen sind.

Speziell für Daten mit Personenbezug im Rahmen von Dokumenten Dritter definieren die Nutzungsbedingungen für den Dienst klare Schranken: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Dienste ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO).

Kommentiert [MP17]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Das Hochladen von Personenfotos, Videos, Audioaufzeichnungen oder die Eingabe sensibler Daten, die nicht ohnehin schon rechtmäßig öffentlich verfügbar gemacht sind, ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen unzulässig. Berührt sind hier das Recht am eigenen Bild sowie im Falle von Audiodaten das Recht am eigenen Wort (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Dies umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schutzgut der DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur in Einzelfällen können Ausnahmevorschriften greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt sind, etwa bei Dokumenten der Zeitgeschichte.

Ich möchte Arbeitszeugnisse mithilfe von KI-Diensten schreiben.

CC 0 ZERO

Aussagekräftige und korrekte Arbeitszeugnisse sollen Auskunft über die Qualifikation für bestimmte Tätigkeiten geben. KI-Dienste können als Schreibassistenzen wertvolle Beiträge für den Entwurf und konkrete Formulierungen von Arbeitszeugnissen liefern. Anders als in vielen anderen Bereichen der Textgenerierung sind bei Arbeitszeugnissen besondere Erfordernisse zu berücksichtigen. Diese hängen zunächst von der Art des Arbeitszeugnisses ab. Die Bandbreite recht hier vom einfachen Zeugnis in schriftlicher Form über das qualifizierte Zeugnis und das Zwischenzeugnis bis hin zum Ausbildungszeugnis, die jeweils eigene inhaltliche und formale Bedingungen haben. Der KI-Dienst muss diese Bedingungen beachten und in den Ausgaben umsetzen können. Zudem existiert weiterhin eine besondere „Zeugnissprache“, um notenmäßige Bewertungen über sprachliche Floskeln auszudrücken. Zwar sind die ehemals verbreiteten „geheimen Kodierungen“ seit der Novelle der Gewerbeordnung im Jahr 2002 unzulässig, so dass ein Arbeitszeugnis keine Merkmale oder Formulierungen mehr enthalten darf, die den Zweck haben, eine andere als die aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über die bewertete Person zu treffen (§ 109 Abs. 2 GewO). Gleichwohl haben sich sprachliche Konventionen etabliert, mit denen Bewertungsnormen üblicherweise im Kontext der Erstellung von Arbeitszeugnissen sprachlich ausgedrückt werden. Es ist sicherzustellen, dass KI-Dienste diese Bewertungsnormen kennen und notenmäßige Bewertungen korrekt in sprachliche Formulierungen überführen.

Darüber hinaus ist die Weitergabe jeglicher allgemeinen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist in den Nutzungsbedingungen für KI-Dienste an der Hochschule grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung von Namen und Vornamen, der Privatanschrift oder der E-Mail-Adresse ist bei der KI-gestützten Anfertigung von Arbeitszeugnissen genauso untersagt wie die Eingabe sensibler Daten wie der rassischen oder ethnischen Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen. Für jegliche Eingaben an den KI-Dienst sind sämtliche personenbezogenen Daten von Dritten und insbesondere von Studierenden zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht, weil sie den Regelungen der DSGVO unterfällt. Einzige Ausnahme ist die Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn zuvor dessen bzw. deren Einwilligung eingeholt wurde (Art. 6 I a DSGVO). Dies gilt im übrigen nicht für Studierende, bei denen aufgrund ihrer Stellung nicht von einer Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligung gem. Art. 6 I a DSGVO ausgegangen werden kann.

Besondere Umsicht ist geboten, wenn ein KI-Dienst nicht nur als bloßer Schreibassistent bei der Bewertung von Arbeitsleistungen verwendet wird. Sollen zum Beispiel arbeitsrechtliche Entscheidungen mithilfe von KI-Diensten getroffen werden, ist eine auf ausschließlich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung unzulässig, wenn sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (Art. 22 Abs. 1 DSGVO). Deshalb darf eine Entscheidungsfindung zwar durch KI-Dienste unterstützt werden, aber die Letztentscheidungskompetenz muss bei einer natürlichen Person liegen.

CC 0 ZERO

Ich möchte als Vorgesetzte/r meine Mitarbeitenden anweisen, für eine Arbeitsaufgabe KI-Dienste zu nutzen.

Die Nutzung von hochschuleigenen KI-Diensten etwa für die Verarbeitung von Daten, für welche die Hochschule die Verantwortliche ist, kann betrieblich veranlasst werden. Eine entsprechende Anordnung kann durch weisungsbefugte Personen erfolgen. Mehr Informationen zur Rechtsgrundlage und datenschutzrechtlichen Fragen liefert die Datenschutzerklärung zum Dienst.

Kommentiert [MP18]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die kompetente Bedienung von KI-Diensten eine gründliche Einarbeitung und den Aufbau von Erfahrungen zur Funktionsweise der Dienste erfordert. Dies geht deutlich über die bloße Sicherstellung hinaus, dass Mitarbeitende die Nutzungsbedingungen des Dienstes verstanden haben und nicht z.B. urheberrechtlich geschütztes Material oder Daten Dritter eingeben. Als Weisungsbefugte ist den Mitarbeitenden deshalb im Rahmen ihrer Dienstzeit die Gelegenheit für Fort- und Weiterbildung zu geben. Verwenden Sie dafür gerne die von der Hochschule bereitgestellten Angebote.

CC 0 ZERO